

Stadt Bad Schussenried Änderung des Flächennutzungsplanes im südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes "Industriegebiet Bühlwiesen" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
21.04.2022

1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

- 1.1 Der Öffentlichkeit wurde vom 01.04.2022 bis 22.04.2022 Gelegenheit gegeben, zur Planung Stellung zu nehmen.
Es wurden keine Anregungen geäußert.

2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

- 2.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.01.2022 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Planung auf Grundlage des Vorentwurfstandes vom 08.12.2021 bis zum 16.02.2022 aufgefordert.
- 2.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:
- Landratsamt Biberach, Flurneuordnungsamt, Riedlingen (keine Stellungnahme)
 - Landratsamt Biberach, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Riedlingen (keine Stellungnahme)
 - Landratsamt Biberach, Vermessungsamt (keine Stellungnahme)
 - Landratsamt Biberach, Abfallwirtschaftsbetrieb (keine Stellungnahme)
 - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart (keine Stellungnahme)
 - Handwerkskammer Ulm (keine Stellungnahme)
 - Industrie- und Handelskammer, Ulm (keine Stellungnahme)
 - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart (keine Stellungnahme)
 - Naturschutzbeauftragter Bad Schussenried, Mittelbiberach (keine Stellungnahme)
 - Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ulm (keine Stellungnahme)
 - Unitymedia BW GmbH, Zentrale Planung, Kassel (keine Stellungnahme)
 - Thüga Energienetze GmbH, Betriebsstelle Bad Waldsee (keine Stellungnahme)

2.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt

<p>2.3.1</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>Stellungnahme vom 11.02.2022:</p>	<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen sowie keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, bestehen. Die allgemeinen Ausführungen zur Zuständigkeit sowie Hinweise zu Geotechnik, Boden, mineralischen Rohstoffen, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz sowie die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese werden, wie in der Stellungnahme selbst dargelegt, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
--------------	--	---	---

von Illmensee-Beckensedimenten und Niedermoorablagerungen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.

Geotopschutz

		<p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
2.3.2	<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen a. Neckar</p> <p>Stellungnahme vom 14.02.2022:</p>	<p>Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt.</p> <p>Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussage, dass keine Kulturdenkmale bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange werden im Rahmen der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes ein- bzw. abgearbeitet.</p>

2.3.3	Regierungspräsidium Tübingen Stellungnahme vom 14.02.2022:	Belange der Raumordnung Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Bad Schussenried die Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Bühlwiesen" sowie die entsprechende FNP-Änderung. Ausweislich des Anschreibens dient der Bebauungsplan der Entstehung mehrerer Werksbauten und -anlagen der Firma "SHW Automotive GmbH". Als Art der Nutzung soll ein Gewerbegebiet oder ein Industriegebiet festgesetzt werden. Für den südlichen Bereich soll zudem der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. Bauleitplanung Unter der Voraussetzung der erklärten flächenneutralen Kompensation im FNP für den südlichen Bereich werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Abwägung/Beschluss: Die Projektbeschreibung, sowie die Zustimmung unter der Bedingung der Flächenkompensation werden zur Kenntnis genommen. Die Flächenkompensation erfolgt durch Herausnahme von gewerblichen Flächen nordöstlich des Plangebietes und Darstellung von gewerblichen Bauflächen im südlichen Bereich des Plangebietes. Es erfolgt keine Planänderung.
		Belange des Straßenbaus 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Art der Vorgabe Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.	Abwägung/Beschluss: Die Aussagen zum Anbauverbot und zum Genehmigungsvorbehalt werden zur Kenntnis genommen. Das Anbauverbot betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und ist dort bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes als Anbauverbotsstreifen in der Planzeichnung enthalten. Dieser soll auch weiterhin Bestand haben. Der Genehmigungsvorbehalt wird im Rahmen des Planvollzuges umgesetzt werden. Es erfolgt keine Planänderung.
		Straßenanschluss	Abwägung/Beschluss:

<p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p>Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen und um Knotenpunkte rechtzeitig erkennbar und übersichtlich zu gestalten, sind an einmündenden Ortsstraßen ausreichende Sichtfelder vorzuhalten. Außerdem sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren.</p>	<p>Die Aussagen zur Zufahrtssituation und zu Sichtfeldern werden zur Kenntnis genommen. Die Zufahrtssituation wird im Fortgang der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Regierungspräsidium Tübingen sowie dem Landratsamt Biberach abgestimmt werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>So wie in § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.</p> <p>Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschrän-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die allgemeinen Aussagen zu Ausnahmen vom Anbauverbot und vom Verbot neuer Zufahrten werden zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeit einer neuen Zufahrt im bestehenden Kreuzungsbereich der L 275 mit der "Karl-Etzel-Straße" wird im weiteren Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>kungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG BW ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).</p> <p>In Anlehnung an die in § 22 Abs. 1 StrG BW enthaltenen Möglichkeiten, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Regierungspräsidium möglich.</p>	
<p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>Ausbauabsichten der L 275 bestehen derzeit nicht.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussage, dass keine Ausbauabsichten bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im straßenrechtlichen Außenbereich, demnach sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die straßenrechtlichen Vorgaben unter 1. zu beachten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen zu straßenrechtlichen Vorgaben werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>3.1 Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Bauflächen</p> <p>Zum Entwurf:</p> <p>Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone</p> <p>Gegen die entlang der L 275 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussage, dass keine Bedenken gegen die Baugrenzen bestehen, wird dankend zur Kenntnis genommen. Dies betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird auf dieser behandelt werden</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>der Ortsdurchfahrt im angeschlossenen Vorentwurf vom 08.12.2021 eingetragenen Baugrenzen bestehen keine Bedenken.</p>	
<p>Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen</p> <p>Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.</p> <p>Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 22 StrG BW keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden.</p> <p>Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i. S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO, d.h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z.B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).</p> <p>Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Dieser von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksstreifen ist in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen und im Bebauungsplan mit dem Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen.</p> <p>Eine nachrichtliche Darstellung bzw. die Erläuterung unter Hinweise ist nicht ausreichend.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussagen zu nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie zum Genehmigungsvorbehalt bei Straßen werden zur Kenntnis genommen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Werbeanlagen Allgemein</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

<p>Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 22 Abs. 5 StrG BW straßenrechtlich zu beurteilen.</p> <p>Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung 40 m an Landesstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>§ 22 Abs. 6 StrG BW, welcher die Anwendbarkeit der Absätze 1-4 ausschließt sofern ein Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, bezieht die o.g. Regelung zu Werbeanlagen ausdrücklich nicht mit ein.</p> <p>In die textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 40 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen.</p>	<p>Die Aussagen zu Werbeanlagen und zum Genehmigungsvorbehalt werden zur Kenntnis genommen. Der Genehmigungsvorbehalt wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Äußere verkehrliche Erschließung</p> <p>Die äußere verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes darf nur über den im Vorentwurf vom 08.12.2021 vorgesehenen neuen verkehrsgerecht ausgebildeten Straßenanschluss an die L 275 erfolgen. Einem neuen Anschluss steht es gleich, wenn ein bestehender Wegeanschluss, der bisher nicht dazu bestimmt war allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen zu einem diesen Verkehrsteilnehmern dienenden Straße umgebaut werden soll. Die Kosten für den Neuanschluss sind von der Stadt Bad Schussenried als Veranstalterin in vollem Umfang zu tragen. Die Stadt muss die Mehrkosten für die Unterhaltung und Erneuerung der neu hinzukommenden befestigten Flächen des verkehrsgerechten Ausbaus einschließlich aller zusätzlichen Entwässerungseinrichtungen auf der Landesstraße</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussagen zur äußeren verkehrlichen Erschließung werden zur Kenntnis genommen, ebenso wird die Zustimmung zum geplanten Straßenanschluss, wie im Vorentwurf vom 08.12.2021 dargestellt, dankend zur Kenntnis genommen. Die Kostentragung und die Genehmigungsverfahren werden im Laufe der weiteren Planung zwischen der Stadt Bad Schussenried und dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>durch Zahlung eines einmaligen Betrages an das Land ablösen.</p> <p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan stellt lediglich die grundsätzliche straßenrechtliche Zustimmung zu baulichen Änderungen der Landesstraße dar. Die verkehrstechnische und straßenbauliche Genehmigung ist davon unabhängig und muss beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 47.2 - Straßenbau Mitte, vor Baubeginn eingeholt werden. Die Stadt beauftragt hierfür ein in der Straßenplanung erfahrenes Ingenieurbüro mit der Erstellung der RE- Unterlagen und reicht diese zur Genehmigung ein.</p> <p>In einer noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung werden alle Details bezüglich Kostenträger, Unterhaltung usw. geregelt.</p>	
		Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussage, dass weitere Bedenken und Anregungen vorbehalten werden, wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB besteht Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
2.3.4	<p>Regionalverband Donau-Iller, Ulm</p> <p>Stellungnahme vom 14.02.2022:</p>	Regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussage, dass keine Einwände aus Sicht der Regionalplanung bestehen, wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
2.3.5	<p>Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz</p>	Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Industriegebiet Bühlwiesen“ gem. § 8 III BauGB geändert und	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussagen zum Parallelverfahren sowie zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme vom
18.02.2022:

bedarf für seine Wirksamkeit der Genehmigung nach § 6 BauGB.	Es erfolgt keine Planänderung
Es sollten für beide derzeit parallel verfolgte Vorhaben (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) jeweils zwei getrennte Planunterlagen gefertigt werden, zwei getrennte Begründungen, Verfahrensvermerke, Ausfertigungsvermerke. Die Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung sollten eindeutiger als solche benannt werden.	Abwägung/Beschluss: Die Aussagen zu getrennten Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen und umgesetzt. Die Flächennutzungsplanänderung wird als eigenständiges Planwerk mit Planteil und Textteil sowie Begründungen ausgefertigt werden, so wie der Bebauungsplan auch. Es erfolgt keine Planänderung.
Es bestehen im Übrigen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans zu einer gewerblichen Baufläche keine Bedenken. Ausdrücklich wird auf die aktuelle Fassung des BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie den Mustereinführungserlass (BauGBÄndG2017) vom 21.12.2017 hingewiesen. Nach § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Es wird auf die entsprechenden Rechtsfolgen gem. §§ 214, 215 BauGB hingewiesen (beachtlicher Fehler). Zudem soll gem. § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.	Abwägung/Beschluss: Die Aussage, dass keine Bedenken bestehen, sowie der Hinweis auf das BauGB und den Mustereinführungserlass werden zur Kenntnis genommen. Die Vorschriften des BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden des Mustereinführungserlasses werden im Rahmen der Planaufstellung und im weiteren Verfahren eingehalten werden. Es erfolgt keine Planänderung.
Naturschutz: Die Untere Naturschutzbehörde kann aufgrund unvollständiger Unterlagen keine vollumfängliche Stellungnahme abgeben. Jedoch bestehen Bedenken, da die geplante Erweiterung einer geordneten Städteplanung	Abwägung/Beschluss: Die Aussagen zum Umfang der Unterlagen und die Bedenken bezüglich einer geordneten Städteplanung werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der noch durchzuführenden förmlichen

<p>widerspricht. Die L275 stellte bisher eine Grenze zur offenen Landschaft und Grenze der städtischen Bebauung dar. Der Schritt über diese Grenze öffnet die Entwicklung in diese Richtung. In der Folge ist mit weiteren Projekten jenseits der L275 zu rechnen. So kommt es zu weiterem Verlust von offener Landschaft wie auch zum Verlust einer Grünzäsur zwischen Bad Schussenried und Olzreute. Mit dem Verlust von Fläche verschwinden auch Wanderstrukturen, bzw. die Wanderungen werden für verschiedene Arten stark erschwert.</p>	<p>Beteiligung nach § 4 Abs BauGB werden dem Landratsamt alle notwendigen Unterlagen vollständig zur Verfügung gestellt. Der Änderungsbereich ist allerdings bereits im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Schussenried als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Änderung widerspricht also nicht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, da lediglich eine kleine Fläche der gewerblichen Baufläche nördlich des Änderungsbereiches in den Süden verlagert wird. In der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Schussenried wurde die Fläche aufgrund des räumlichen Zusammenhanges von bestehenden und geplanten Gewerbegebieten ausgewiesen. Die Möglichkeit der Schaffung von Baurecht im Änderungsbereich besteht aufgrund der rechtsgültigen Darstellung im Flächennutzungsplan bereits.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Das Vorhaben grenzt an ein § 9 Waldgesetz Biotop. Das Vorhaben muss so weit von dem Biotop abgerückt werden, dass es zu keinen Konflikten mit dem Biotop kommen kann. Hier ist der Waldabstand von 30m einzuhalten (§ 4 Landesbauordnung).</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkung zu dem vorhandenen gem. § 9 WaldG geschützten Biotop wird zur Kenntnis genommen. Die Abstände werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Das Vorhaben grenzt an den Biotopverbund feuchter Standorte. Hier befinden sich unmittelbar angrenzend Kernräume des Biotopverbund. Es ist sicherzustellen, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf den bestehenden Biotopverbund hat. Gemäß § 22 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg haben die öffentlichen Planungsträger den Biotopverbund in ihren Planungen zu beachten. Dies bedeutet das die vorliegende Planung einen ausreichend hohen Pufferabstand zu den Biotopverbund Kernräumen sicherstellen sollte, um negative Wirkungen auf den Biotopverbund ausschließen zu können.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkung zum Biotopverbund wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Biotopsschutzes werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren sind die folgenden Faktoren von Belang: Neben einer Eingriffs-Ausgleichsbilanz, die sich aus § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergibt, ist auch eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchzuführen, die Verbotstatbestände nach §§ 39 oder 44 BNatSchG ausschließt. Dabei sind durch eine Relevanzbegehung alle relevanten Strukturen zu erfassen und dann zu prüfen welche tiefergehenden Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Insbesondere für die Anspruchstypen des Biotopverbund feuchter Standorte sind definitiv Kartierungen durchzuführen.

Dies bedeutet, dass jedenfalls Erhebungen der Artengruppe Amphibien durchzuführen sind. Darüber hinaus ist die Artengruppe der Fledermäuse zu untersuchen und die Ergebnisse mit der zu erwartenden Lichtemission zu prüfen.

Entsprechend § 21 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg sind für die Beleuchtung insektenfreundliche, dem Stand der Technik entsprechende Leuchtmittel zu verwenden.

Naturschutzbeauftragter

In der Liste der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zu einer schriftlichen Äußerung aufgefordert wurden, sind zwar BUND und LNV aufgeführt, nicht aber der NABU.

In den Unterlagen ist zwar von artenschutzrechtlichen Relevanzbegehungen durch Sieber Consult die Rede, diese fehlt jedoch ebenso wie eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz. Genauere artenschutzrechtliche Untersuchungen sind erforderlich, da sich im direkten Anschluss eine Kernzone des Biotopverbundes feuchte Standorte befindet.

Abwägung/Beschluss:

Die Aussagen zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie zu artenschutzrechtlichen Erhebungen werden zur Kenntnis genommen. Die Erhebungen werden für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt, eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung führte zu dem Ergebnis, dass keine unlösbaren Konflikte auf Ebene des Flächennutzungsplanes entgegenstehen.

Es erfolgt keine Planänderung.

Abwägung/Beschluss:

Die Aussagen zur Beteiligung sowie zu Relevanzbegehungen und Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um eine frühzeitige Beteiligung der Behörden. Die Beteiligung der Naturschutzverbände kann im förmlichen Verfahren abgehandelt werden. Zudem gingen weder vom BUND noch vom LNV Stellungnahmen zur Planung ein. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung führte zu dem Ergebnis, dass keine unlösbaren Konflikte auf Ebene des Flächennutzungsplanes bestehen.

			Es erfolgt keine Planänderung.
2.3.6	Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt Stellungnahme vom 21.02.2022:	III. Wasserwirtschaftsamt Wasserversorgung Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Für Erdwärmesonden bestehen aus Grundwasserschutzgründen Bohrtiefenbeschränkungen. Bei Bedarf können die möglichen Bohrtiefen beim Wasserwirtschaftsamt angefragt werden. Sollte eine Wasserhaltung erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.	Abwägung/Beschluss: Die Aussage, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sowie die Hinweise auf Erdwärmesonden und wasserrechtliche Erlaubnis werden zur Kenntnis genommen. Dies wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt werden. Es erfolgt keine Planänderung.
		Abwasser Die Abwasserentsorgung ist sicherzustellen. Der Anfall an Schmutzwasser ist mit der Kläranlage Bad Schussenried abzustimmen. Weiterhin verweist das Amt auf die §§ 55, Abs. 2 WHG und 45 b, Abs.3 WG. Hiernach soll nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von erschlossenen Grundstücken entweder versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden. Weiterhin wird auf die Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 verwiesen. Es wird empfohlen einen Vorentwurf der Entwässerung zusammen mit dem Bebauungsplan zu erstellen und diesen mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.	Abwägung/Beschluss: Die Aussagen zum Abwasser und dessen Behandlung werden zur Kenntnis genommen. Die Behandlung der Belange des Abwassers wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Es erfolgt keine Planänderung.
		Altlasten/Bodenschutz Es bestehen keine Einwendungen.	Abwägung/Beschluss: Die Aussage, dass keine Einwendungen bestehen, wird dankend zur Kenntnis genommen.

<p>Auflagen und Bedingungen werden im laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.</p>	<p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Fließgewässer</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Das Plangebiet wird vom Olzreutergraben, einem Gewässer II. Ordnung mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung tangiert.</p> <p>Gemäß § 29 (1) Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) sind die Gewässerrandstreifen im Innenbereich gemessen ab Böschungsoberkante fünf Meter breit. In den Gewässerrandstreifen sind nach § 29 WG und § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) u.a. nachfolgende Handlungen verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern ausgenommen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. - das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern. - die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Es ist zu beachten, dass auch Nebenanlagen i. S. v. § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und Stellplätze und befestigte Wege nicht zulässig sind. Als bauliche und sonstige Anlagen gelten auch Geländeänderungen, Befestigungen, Materiallager, Kompost- o-der Abfallhaufen usw. - die nicht nur zeltweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. 	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis zum Fließgewässer wird zur Kenntnis genommen, die Belange der Wasserwirtschaft werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.</p> <p>- der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen von fünf Metern ist zwingend einzuhalten.</p>	
		<p>Industrie und Gewerbe</p> <p>Bezüglich dem Anfall von gewerblichem bzw. industriellen Abwasser wird keine Aussage gemacht.</p> <p>Eine Beurteilung ist insofern nicht möglich. Ansonsten bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussage, dass keine weiteren Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Belange von gewerblichem bzw. industriellem Abwasser werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
2.3.7	<p>Landratsamt Biberach, Landwirtschaftsamt</p> <p>Stellungnahme vom 21.02.2022:</p>	<p>IV. Landwirtschaftsamt</p> <p>Der größte Teil der vom geplanten Industriegebiet „Bühlwiesen“ betroffenen Fläche ist bereits im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Gewerbebebietsfläche vorgesehen. Es wird nur eine relativ geringe Fläche neu entsprechend überplant.</p> <p>Bei den betroffenen Flächen handelt es sich ganz überwiegend um eine einheitlich bewirtschaftete große Ackerfläche mit einer Größe von deutlich über 5 ha der Vorrangflur II. Solche großen und gut zu bewirtschaftenden Ackerflächen sollten vorrangig der Landwirtschaft erhalten bleiben.</p> <p>Aufgrund des einzuhaltenden Abstandes von der Landesstraße und vom südlich gelegenen Wald ist eine größere Fläche des Gebietes nicht bebaubar, wird jedoch im vollen Umfang einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dies sehen wir kritisch.</p> <p>Eine Prüfung von Standortalternativen wird angeregt. Unseres Erachtens würde sich die in unmittelbarer Nähe befindliche Fläche des ehemaligen Holzhofes besser für</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussage, dass es sich bei den betroffenen Flächen um große und gut zu bewirtschaftende landwirtschaftliche Flächen handelt, wird bestätigt.</p> <p>Als Ausgleich erhält das Land bzw. dessen Pächter die exakt gleiche Ackerfläche von der Stadt als auch mit gleicher Wertigkeit (EMZ) zum Ausgleich.</p> <p>Die Abstandsfläche zum Wald wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als private Grünfläche in den Bebauungsplan aufgenommen und soll im weiteren Verfahren z.T. für den naturschutzfachlichen Ausgleich herangezogen werden.</p> <p>Die Abstandsfläche zur Landesstraße ist gesetzlich vorgegeben, die tatsächliche Nutzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Eine Begrünung entlang der L 275 ist vorgesehen.</p> <p>Eine Prüfung von 5 Standortalternativen wurde vorgenommen. Die Alternativen, zu denen auch das ehemalige Gelände des Holzhofes gehörte, wurden dem Landwirtschaftsamt bereits im</p>

		<p>eine industrielle Entwicklung eignen. Damit könnte auch die bisher vorhandene Brachfläche in diesem Bereich genutzt und die Inanspruchnahme von Ackerflächen vermieden werden.</p> <p>Letztlich hat das Landwirtschaftsamt keine erheblichen Bedenken gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>persönlichen Gespräch unter Beteiligung des Kreisbauamtes am 01.12.21 erläutert. Es wurde dort auch begründet, warum der Holzhof nicht weiter verfolgt werden konnte (hier stehen zum einen Nutzungsalternativen zur Entscheidung an, zum anderen wird die SHW dort nicht bauen wegen der Untergrundverhältnisse; gleiches galt bereits für Entscheidungen zu vorherigen Werkserweiterungen).</p> <p>Die Aussage, dass keine erheblichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen, wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
2.3.8	<p>Landratsamt Biberach, Forstamt Stellungnahme vom 21.02.2022:</p>	<p>V. Forstamt: Waldflächen werden für die geplante Änderung nicht in Anspruch genommen. Waldabstand Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 Landesbauordnung. Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein. Bei vorliegender Planung grenzt südlich und südöstlich auf den Flurstücken 576/2 Gemarkung Schussenried, 151/2, 559, 558, 557, 556, 159 und 158 Gemarkung Schussenried Flur 003 - Olzreute, Wald im Sinne des § 2 LWaldG an und der Abstand ist einzuhalten. Im nachgelagerten Bebauungsplan - Verfahren ist dies zu berücksichtigen und in den planerischen Teil einzutragen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anmerkungen zum Waldabstand und dessen Darstellung im Plan werden zur Kenntnis genommen. Der Waldabstand wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eingehalten werden. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
2.3.9	<p>Landratsamt Biberach, Straßenamt Stellungnahme vom 21.02.2022:</p>	<p>VI. Straßenamt: Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt Bad Schussenried an der Landesstraße L 275</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Aussage zur Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen wird zur Kenntnis genommen.</p>

		(Umgehungsstraße). Für die Bereiche an Landesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.	Es erfolgt keine Planänderung.
2.3.10	Landratsamt Biberach, Verkehrsamt- Straßenverkehrsbehörde Stellungnahme vom 21.02.2022:	VII. Verkehrsamt -Straßenverkehrsbehörde Im Rahmen der „Werkserweiterung SHW“ ist geplant, ein Bauvorhaben östlich der L 275 (Ortsumfahrung Bad Schussenried) zu realisieren. Der verkehrliche Anschluss des Vorhabens an die L 275 liegt außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Für den betroffenen Straßenabschnitt gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Es wird davon ausgegangen, dass der bauliche Anschluss in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger, dem Regierungspräsidium Tübingen erfolgt. Soweit für die Linksabbieger im Zuge der L 275 mit der Realisierung des Vorhabens auch eine nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen regelkonforme Linksabbiegespur realisiert wird, bestehen von Seiten der Unteren Straßenverkehrsbehörde keine Einwände gegen die 4. Änderung der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den südlichen Teilbereich Bad Schussenried.	Abwägung/Beschluss: Die Projektbeschreibung sowie die Aussagen zu baulichem Anschluss und Linksabbiegespur werden zur Kenntnis genommen. Der bauliche Anschluss und die Ausgestaltung der Linksabbiegespur werden jeweils im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Es erfolgt keine Planänderung.
2.3.11	Landratsamt Biberach, Amt für Brand- und Katastrophenschutz Stellungnahme vom 21.02.2022:	VIII. Amt für Brand- und Katastrophenschutz Es sind folgende Punkte zu beachten: 1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Brandschutzes werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden. Es erfolgt keine Planänderung.

		<p>Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten darf 150 m voneinander nicht überschreiten. Die Kennzeichnung der Hydranten ist durch Hinweisschildern nach DIN 4066 sicherzustellen.</p> <p>3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.</p> <p>4. Notwendige Unterflurhydranten für die Feuerwehr sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen.</p> <p>5. Die Mindestwasserlieferung hat 1.600 l/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.</p>	
2.3.12	<p>Landratsamt Biberach, Kreisgesundheitsamt</p> <p>Stellungnahme vom 21.02.2022:</p>	<p>IX. Kreisgesundheitsamt:</p> <p>Die Trinkwasserversorgung des neuen Baugebietes über eine zentrale Versorgung ist sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Vor Inbetriebnahme der Hauptversorgungsleitungen sind diese entsprechend den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes mikrobiologisch zu überprüfen.</p> <p>Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch rechtzeitige Anbindung an die bestehende Kanalisation sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Abwasseranlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen.</p> <p>Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussagen zum Trinkwasser werden zur Kenntnis genommen. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>2.3.13</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Donaueschingen</p> <p>Stellungnahme vom 04.02.2022:</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussagen zum Netzanschluss werden zur Kenntnis genommen. Der Netzanschluss wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
---------------	---	---	--

	es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaugbiet.	
--	--	--

Anlage Lageplan

3 Beschlüsse zum Verfahren

- 3.1 Der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung auf Grundlage des Vorentwurfsstandes vom 08.12.2021 zu eigen.

Bad Schussenried, den

4 Anlagen

- 4.1 Lageplan zur Stellungnahme vom 04.02.2022, Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Donaueschingen